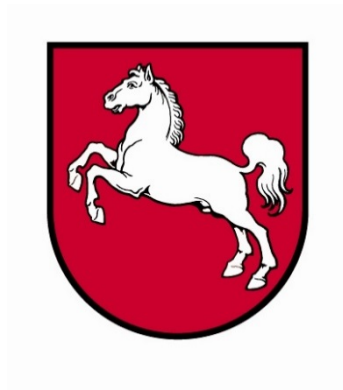




LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Zulassung

des

**Rahmenbetriebsplans für unterirdische Kavernenspeicher,
Kavernenanlage Etzel**

der

Storag Etzel GmbH



L1.4/L67150/01-15_06/2019-0002

Gliederung der Zulassung

I. Zulassung	3
II. Nebenbestimmungen	3
1. Allgemeines	3
2. Senkungsprognose	4
3. Auswirkungsanalyse	5
III. Hinweise	7
1. Allgemeines	7
2. Senkungsprognose und Auswirkungsanalyse	8
IV. Begründung	10
1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 und § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG	10
1.1. Nachweis der Berechtigung	10
1.2. Vorsorge gegen Gefahren	10
1.3. Beeinträchtigung von Bodenschätzen	11
1.4. Schutz der Oberfläche	11
1.5. Abfallbeseitigung	11
1.6. Wiedernutzbarmachung	11
1.7. Sicherheit anderer Betriebe unter Bergaufsicht	12
1.8. Gemeenschädliche Einwirkungen	13
1.9. Allgemeine Verbote und Beschränkungen	13
1.10. Zusammenfassung	16
2. Beteiligungsverfahren gemäß § 54 Abs. 2 BBergG	16
3. Einbeziehung der Öffentlichkeit	18
V. Kostenentscheidung	18
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	18

I. Zulassung

Die Zulassung des o. g. Rahmenbetriebsplans wird gemäß §§ 55, 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) geändert wurde, unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen, erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind für den Betrieb des Kavernenspeichers Etzel verbindlich einzuhalten.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- NB 1 Der Rahmenbetriebsplan ist entsprechend den Antragsunterlagen umzusetzen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- NB 2 Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist bis zum 31.01.2070 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zum 31.01.2069 einzureichen.
- NB 3 Für die Rekomplettierungen der Gaskavernen nach Maßgabe des Kapitels 4.2 des Betriebsplanantrags sind Sonderbetriebspläne erforderlich.

Die betreffenden Gaskavernen sind in untenstehender Tabelle aufgeführt.

<i>Laufende Nummer</i>	<i>Kaverne</i>
1	K303
2	K304
3	K305
4	K306
5	K307
6	K308
7	K309
8	K310
9	K312
10	K313
11	K314
12	K315
13	K316
14	K319
15	K320
16	K321
17	K322
18	K323
19	K324
20	K327
21	K328
22	K329
23	K330
24	K331
25	K332
26	K337

27	K338
28	K345

- NB 4 Für die Rekomplettierungen der Ölkavernen nach Maßgabe des Kapitels 4.1 des Betriebsplanantrags sind Sonderbetriebspläne erforderlich.

Die betreffenden Ölkavernen sind in untenstehender Tabelle aufgeführt.

<i>Laufende Nummer</i>	<i>Kaverne</i>
1	K102
2	K104
3	K106
4	K108
5	K109
6	K110
7	K115
8	K116
9	K119
10	K123
11	K125
12	K132
13	K133
14	K201
15	K202
16	K203
17	K207
18	K210
19	K211
20	K214
21	K336
22	K344

- NB 5 Sollten vor Erreichen der errechneten Lebensdauer Kavernenverwahrungen erforderlich werden, ist das LBEG von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- NB 6 Für die Verwahrung von Kavernen sind Abschlussbetriebspläne einzureichen.

- NB 7 Die alternative Nutzung von Kavernen (Kapitel 3.3 des Betriebsplanantrags) ist vor der Verwirklichung zu beantragen.

2. Senkungsprognose

- NB 8 Das laufende Nivellement ist entsprechend Ziffer 5.1 des Betriebsplanantrags fortzuführen.

3. Auswirkungsanalyse

- NB 9 Die anhand der Senkungsprognose¹ erarbeitete Auswirkungsanalyse² ist entsprechend anzupassen, wenn die Bergbehörde eine Überarbeitung der Senkungsprognose gemäß Hinweis H 10 anordnet und signifikante Änderungen der für die Auswirkungsanalyse zugrunde gelegten Daten eingetreten sind. Die Unterlagen sind den unten angegebenen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<i>Beteiligte Gemeinden, Landkreise und Träger öffentlicher Belange</i>	
Gemeinde Friedeburg	Landkreis Friesland
Gemeinde Sande	Landkreis Wittmund
Gemeinde Zetel	NLWKN Betriebsstelle Aurich
GEW Wilhelmshaven	NLWKN Betriebsstelle Oldenburg
LAVES	Sielacht Bockhorn-Friedeburg
NLStbV	Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel
Wasser- und Bodenverbände Friesland / Wilhelmshaven	III. Oldenburgischer Deichband
OOWV	

- NB 10 Bei der Fortschreibung der Auswirkungsanalyse ist die erforderliche Verwaltungshöhe eindeutig anzugeben.
- NB 11 Das in Kapitel 5.4 des Betriebsplanantrags dargestellte Auswirkungsmanagementsystem ist ein- bzw. fortzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings sind dem LBEG und den Stellen aus NB 7 zur Verfügung zu stellen. Die Gebäude bzw. Bauwerke mit folgenden UTM-Koordinaten sind ggf. zusätzlich in das Monitoring aufzunehmen:

<i>Laufende Nummer</i>	<i>UTM-Koordinaten</i>
1	427.328, 5.924.844 (Zone 32N)
2	429.744, 5.923.133 (Zone 32N)
3	429.685, 5.922.935 (Zone 32N)
4	431.314, 5.926.759 (Zone 32N)
5	428.879, 5.922.268 (Zone 32N)
6	429.219, 5.921.855 (Zone 32N)
7	429.639, 5.922.261 (Zone 32N)
8	429.654, 5.922.426 (Zone 32N)
9	429.731, 5.922.455 (Zone 32N)
10	428.514, 5.921.071 (Zone 32N)
11	427.098, 5.923.291 (Zone 32N)
12	426.306, 5.924.123 (Zone 32N)
13	426.341, 5.924.042 (Zone 32N)
14	426.360, 5.924.115 (Zone 32N)
15	426.397, 5.924.181 (Zone 32N)
16	426.502, 5.924.368 (Zone 32N)

¹ Eickemeier et al., Prognose der Senkungen und weiterer Bodenbewegungs- und Bodenverformungsgrößen für die Kavernenanlage Etzel mit 99 Kavernen, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, Oktober 2016

² Benning et al., Kavernenspeicher Etzel Auswirkungsanalyse für insgesamt 99 Kavernen, DMT GmbH & Co. KG, Essen, November 2018

17	427.328, 5.921.234 (Zone 32N)
18	427.468, 5.923.987 (Zone 32N)
19	427.466, 5.923.975 (Zone 32N)
20	427.322, 5.923.891 (Zone 32N)
21	427.255, 5.923.997 (Zone 32N)
22	426.994, 5.922.954 (Zone 32N)
23	426.376, 5.923.118 (Zone 32N)
24	426.457, 5.923.290 (Zone 32N)
25	428.233, 5.923.282 (Zone 32N)
26	428.762, 5.924.048 (Zone 32N)

- NB 12 Das in Kapitel 6 der Auswirkungsanalyse beschriebene Monitoringprogramm ist durchzuführen. Die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen zur Ermittlung und Tendenzbeobachtung der Wasserspiegellagen sind in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des LK Wittmund einzuleiten.
- NB 13 Das in Kapitel 6.3 der Auswirkungsanalyse dargestellte Monitoring des Grundwassers ist gemäß den Empfehlungen in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) durchzuführen. Die in Anlage 18 der Auswirkungsanalyse dargestellten Grundwassermessstellen im Zugriffsbereich der Storag Etzel GmbH sind zu überwachen.
- NB 14 Die Ergebnisse aus NB 13 sind dem NLWKN nach Absprache in geeigneter Form zu übermitteln. Die Ergebnisse sind dem LBEG ebenfalls zur Kenntnis zu geben.
- NB 15 Dem LBEG ist jährlich über die Ergebnisse der im Betriebsplanantrag und in der Auswirkungsanalyse aufgeführten Monitoring-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berichten. Die Stellen aus NB 9 sind über die Ergebnisse nach Abstimmung zu informieren.
- NB 16 Die Beweissicherungsmaßnahmen und das Monitoring betreffend die Belange des Wasserwerkes Kleinhorsten sind im Einvernehmen mit der GEW Wilhelmshaven zu regeln. Entsprechende Nachweise in Form von Verträgen oder Vereinbarungen sind dem LBEG zur Kenntnis zu geben.
- NB 17 Die Beweissicherungsmaßnahmen und das Monitoring betreffend die Belange des Wasserwerkes Sandelermöns sind im Einvernehmen mit dem OOWV Brake zu regeln. Entsprechende Nachweise in Form von Verträgen oder Vereinbarungen sind dem LBEG zur Kenntnis zu geben.
- NB 18 Dem LBEG ist nachzuweisen, dass die in Kapitel 7 des Betriebsplanantrags beschriebenen Schritte zur Sicherstellung der Beherrschung der Ewigkeitskosten (bspw. Rückstellungen, vorgezogene Investitionen) eingeleitet wurden.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- H 1 Für die folgenden Kavernenstandorte liegen bestandskräftige bergrechtliche Zulassungen vor.

<i>Laufende Nummer</i>	<i>Kaverne</i>
1	K372
2	K369
3	K370
4	K371
5	K364
6	K365
7	K366
8	K358
9	K367
10	K368
11	K360
12	K351
13	K361
14	K362
15	K353
16	K354
17	K355
18	K346
19	K347
20	K348
21	K339
22	K340
23	K335
24	K301

- H 2 Das mit Nebenbestimmung 4 der Zulassung vom 27.01.2017 (Az. L1.1/L67150/01-15/2016-0036) verlangte und in Kapitel 6 des Rahmenbetriebsplans vorgelegte Verwahrungskonzeptes für Kavernen nach Erreichen der Lebensdauer dient dem Nachweis der Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung. Die Prüfung und Zulassung konkreter Verwahrungsmaßnahmen erfolgt in den gem. Nebenbestimmung NB 6 einzureichenden Abschlussbetriebsplänen.
- H 3 Auf § 110 BBergG (Anpassungspflicht) wird hingewiesen. Die Anpassungspflicht besteht auf Verlangen des Unternehmers.
- H 4 Auf § 111 BBergG (Sicherungsmaßnahmen) wird hingewiesen. Sicherungsmaßnahmen erfolgen auf Verlangen des Unternehmers.
- H 5 Auf § 113 BBergG (Bauwarnung) wird hingewiesen. Die Bauwarnung erfolgt durch den Unternehmer.
- H 6 Auf § 114 BBergG (Bergschaden) und § 115 BBergG (Ersatzpflicht des Unternehmers) wird hingewiesen. Bergschäden sind vom Bergbauunternehmer zu kompensieren.

- H 7 Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist keine Anerkennung der „Technischen Regel Bohrungsintegrität“ des BVEG als Stand der Technik.
- H 8 Auf den Ersatz von Mehrkosten nach Maßgabe des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wird hingewiesen.
- H 9 Auf § 124 BBergG (Öffentliche Verkehrsanlagen) wird hingewiesen.

2. Senkungsprognose und Auswirkungsanalyse

- H 10 Die Überprüfung der Senkungsprognose erfolgt jährlich durch die Bergbehörde aufgrund der Höhenvermessung gemäß § 44 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen. Falls sich abzeichnet, dass die Senkungen den Prognosekorridor verlassen, kann dies jährlich nachvollzogen werden. In diesem Fall wird eine Fortschreibung der Senkungsprognose durch die Bergbehörde verlangt werden.
- H 11 Die Ausführung der in der Auswirkungsanalyse beschriebenen Monitoringmaßnahmen sollten in Abstimmung mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgen, in deren Verantwortungsbereich die zu überwachenden Schutzgüter liegen. Dies betrifft auch die Grundwassermessstellen aus Kapitel 6.3 der Auswirkungsanalyse (vgl. NB 13), die sich nicht im Zugriffsbereich der Storag Etzel GmbH befinden.
- H 12 In Abstimmung mit der Gemeinde Friedeburg sollte ein Monitoring der ausweislich der Auswirkungsanalyse durch die Senkungen gefährdeten Infrastruktur innerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen werden.
- H 13 In die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Senkungsauswirkungen sollte das Niedersächsische Forstamt in Neuenburg einbezogen werden.
- H 14 In Abstimmung mit den Landkreisen Wittmund und Friesland sollte die Funktionalität des Rad- und Verkehrswegenetzes im Senkungsbereich überprüft und ggf. wiederhergestellt werden. An dieser Stelle sei auf die Bergschadensregelungen des Bundesberggesetzes (§ 110 ff. BBergG) und im Speziellen die Regelungen zu öffentlichen Verkehrsanlagen (§ 124 BBergG) hingewiesen.
- H 15 In Abstimmung mit dem NLWKN sollten genauere Untersuchungen und Prüfungen der hydraulischen Verhältnisse und möglicher Auswirkungen auf das Umfeld. bzw. die Hauptgewässer durchgeführt werden.
- H 16 Im Hinblick auf die für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Senkungswirkung erforderlichen Genehmigungsverfahren sollte ein detaillierter Variantenvergleich der möglichen Maßnahmen unter Beteiligung des NLWKN und der Sielacht Bockhorn-Friedeburg erarbeitet werden. Der Variantenvergleich sollte dem LBEG nach Fertigstellung zur Kenntnis gegeben werden.
- H 17 Im Bereich des Ems-Jade-Kanals sollte in Abstimmung mit dem NLWKN eine Dokumentation der Senkungswirkungen erfolgen.
- H 18 Die vom GLD übermittelten Hinweise zur Fortschreibung der Auswirkungsanalyse, die der Storag Etzel GmbH am 16.08.2019 übermittelt wurden, sollten in Absprache mit dem GLD und dem NLWKN berücksichtigt werden.
- H 19 Bei der Ausführungsplanung der zur Auswirkungsminimierung durchzuführenden Maßnahmen ist das FFH-Gebiet 2312-331 „Teichfledermaus“ zu berücksichtigen.

- H 20 Bei der Fortschreibung der Auswirkungsanalyse sollten die Folgen für bereits bestehende Kompensationsflächen Dritter detaillierter beschrieben werden.
- H 21 Auf die Anforderungen an Rohrleitungen, die sich aus der Rohrfernleitungsverordnung und der Tiefbohrverordnung ergeben, wird hingewiesen.

IV. Begründung

Die bergbaulichen Aktivitäten für den Kavernenspeicher Etzel wurden erstmalig in den 1970er Jahren bergrechtlich zugelassen. Für die Betriebshistorie ist die lückenlose Zulassungskette für den Kavernenspeicher gegeben, der aktuelle Zulassungsstand wird auch im Betriebsplanantrag in Kapitel 2.1 kurz dargestellt. Der mit Schreiben vom 28.01.2019 eingereichte und mit diesem Bescheid zugelassene Rahmenbetriebsplan dient der Fortführung des Betriebs der Kavernenanlage. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die bestehende Kavernenanlage Etzel ist zu erteilen, da die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 55 und 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG gegeben sind.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 und § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG

1.1. Nachweis der Berechtigung

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist [...]“

Der Nachweis der Berechtigungen wurde mit Schreiben vom 08.01.2019 erbracht.

1.2. Vorsorge gegen Gefahren

§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, daß die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden [...]“

Bei einem Rahmenbetriebsplan handelt es sich nicht um einen Betriebsplan mit gestattender Wirkung. Das bedeutet, dass aufgrund eines Rahmenbetriebsplans bzw. aufgrund der Zulassung des Betriebsplans noch keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen.

Bei dem mit Schreiben vom 25.01.2019 eingereichten Rahmenbetriebsplan handelt es sich um eine Beschreibung des genehmigten Bestandes des Kavernenspeichers und die zum Zeitpunkt der Einreichung absehbare zukünftige Entwicklung.

Ein Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 BBergG hat allgemeine Angaben über das Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf zu enthalten. Bei dem Kavernenspeicher der Storag Etzel GmbH handelt es sich um einen seit Anfang der 1970er Jahre bestehenden Betrieb. Der Nachweis der Vorsorge gegen Gefahren i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG erfolgt in den Detailplanungen der Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Es liegen keine Erkenntnisse über Versäumnisse betreffend die Vorsorge gegen Gefahren i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG vor.

1.3. Beeinträchtigung von Bodenschätzen

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird [...]“

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass durch den in Betrieb befindlichen Kavernenspeicher der Storag Etzel GmbH eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten wird.

1.4. Schutz der Oberfläche

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,“

Der Kavernenspeicher der Storag Etzel GmbH wird zu einer Absenkung des Bodens führen. Die Prognose dieser eintretenden Senkungen erfolgt in der Senkungsprognose, die dem Betriebsplanantrag als Anlage 1 beigelegt ist. Ebenfalls ist dem Betriebsplan eine Auswirkungsanalyse beigelegt, die Möglichkeiten aufzeigt, wie den durch den Betrieb eintretenden Senkungen begegnet werden kann, um die Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken. Ohne Gegenmaßnahmen können, wie in der Auswirkungsanalyse im Detail beschrieben - vor allem durch den relativen Anstieg des Grundwassers - Schäden an Gebäuden, Straßen und sonstiger Infrastruktur auftreten.

Zudem enthält der Rahmenbetriebsplan ein Verwahrungskonzept für Kavernen, die nach dem Ende ihrer Lebensdauer für den Speicherbetrieb nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dem Schutz der Oberfläche ist also in der Detailtiefe, wie es für einen fakultativen Rahmenbetriebsplan angemessen ist, Sorge getragen.

1.5. Abfallbeseitigung

§ 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden [...]“

Die ordnungsgemäße Verwendung und Beseitigung von Abfällen ist im Sonderbetriebsplan Abfall dargestellt. Aufgrund des allgemeinen Charakters des Rahmenbetriebsplans findet eine Regelung im Rahmenbetriebsplanverfahren nicht statt.

1.6. Wiedernutzbarmachung

§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist [...]“

Der Rahmenbetriebsplan enthält ein Verwahrungskonzept von Kavernen (Kapitel 6). Die technische Nutzungsdauer jeder Kaverne ist vom Unternehmer auf 100 Jahre festgelegt worden. Derzeitiger Planung nach wird der Prozess der Verwahrung von Kavernen also in

den 2070er Jahren beginnen. Mit Nebenbestimmung NB 2 wird der Rahmenbetriebsplan auf den 31.01.2070 befristet. Der neue Rahmenbetriebsplan ist zum 31.01.2069 bei der Bergbehörde vorzulegen.

Zusätzlich zur Verwahrung der Kavernen werden Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Bergbaufolgen zu begegnen. Die Kosten für diese in der Auswirkungsanalyse beschriebenen Folgen und der Maßnahmen zur Beherrschung der Folgen sowie die Kosten für die Verwahrung der Kavernen werden vom Bergbautreibenden im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen getragen.

In Kapitel 6.7 „Rückbau Infrastruktur und Wiedernutzbarmachung des Geländes“ beschreibt die Storag Etzel GmbH die mit dem LBEG abgestimmte Vorgehensweise bezüglich der zu erwartenden Rückbaukosten:

„Die Rückbaukosten für die Kavernen (Verwahrung) sowie aller o. g Anlagen der Kavernenanlage, die sich im Eigentum der STORAG ETZEL sowie der PATRIZIA Frankfurt Kapitalverwaltungsgesellschaft befinden, wurden durch Gutachter aktuell berechnet und mit angenommenen Kostensteigerungen für die folgenden Jahre hochgerechnet. Es wurden Zahlungspläne für den Nutzungszeitraum ermittelt und die jährlich hierzu auf Treuhandkonten einzuzahlenden Beträge festgelegt.

Das hier zugrunde gelegte Verfahren wurde mit dem LBEG abgestimmt, die jährlichen Einzahlungen sowie der aktuelle Kontostand werden dem LBEG durch die STORAG ETZEL jährlich mitgeteilt.

Die sich aus der Auswirkungsanalyse ergebenden Maßnahmen zur senkungsbedingten Wasserhaltung und zum Monitoring der Bergbauwirkungen werden während der Betriebszeit des Untergrundspeichers angelegt und betrieben. Die Kosten hierfür trägt der Unternehmer.“

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung ist also in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

1.7. Sicherheit anderer Betriebe unter Bergaufsicht

§ 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn die erforderliche Vorsorge getroffen ist, daß die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird [...]“

Im Bereich des Kavernenspeichers Etzel befinden sich weitere unter Bergaufsicht stehende Betriebe. Dabei handelt es sich um die Firmen „equinor“, „crystal“, „EKB Storage“ und „uniper“. Diese Firmen speichern Gas in den 51 Gaskavernen, deren Betreiberin die Storag Etzel GmbH ist.

Mit der Vorlage der Auswirkungsanalyse und des Verwahrungskonzeptes ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit dieser nach den § 50 und § 51 BBergG geführten Betriebe nicht gefährdet wird. Ferner besteht zwischen dem Kavernenbetreiber und jedem Kavernenmieter ein zugelassener gemeinschaftlicher Betriebsplan hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Vermieter und Mietern beim Betrieb der Kavernen.

1.8. **Gemeinschädliche Einwirkungen**

§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG

„Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind [...]“

Von Mäßenhausen definiert den Begriff Gemeenschaden folgendermaßen: *„Der Gemeenschaden ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Bewertung und Abwägung des im Einzelfall vorliegenden Interesses eröffnet und gerichtlich voll überprüfbar ist. Der Begriff ist durch einen überindividuellen Bezug gekennzeichnet. Ein Gemeenschaden liegt nicht vor, wenn ein Einzelner durch bergbauliche Tätigkeiten geschädigt wird. Auch zu erwartende gravierende Schäden werden nicht allein deshalb zu einem Gemeenschaden, weil eine Vielzahl von Einzelpersonen voraussehbar erheblich davon betroffen wird. Unabhängig davon stellt nicht jede beliebige Einwirkung einen Gemeenschaden. Vielmehr muss ein Schaden in einem solchen Umfang drohen, dass er die Schwelle der Gemeenschädlichkeit überschreitet und sich damit auf das Gemeinwohl auswirkt.“*

Voraussetzung für die Annahme gemeinschädlicher Einwirkungen ist, dass der geplante Betrieb eine ganz erhebliche Gefahrenschwelle überschreitet. Der nach der EinwirkungsbereichsBergV festgelegte Einwirkungsbereich bedeutet nicht, dass innerhalb des Einwirkungsbereichs mit Gemeenschäden zu rechnen ist.“³

Bereits aus der Betriebshistorie ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass durch den Betrieb des Speichers Etzel ein Schaden in solchem Umfang drohen könnte, dass er sich auf das Allgemeinwohl auswirkt. Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Schluss, dass die durch die eintretenden Senkungen zu erwartenden Schäden beherrschbar sind und nur in geringem Umfang auftreten. Bereits seit 2015 wird an 36 Gebäuden im Beeinflussungsbereich des Speichers ein Monitoring durchgeführt.

In Kapitel 6.7 seines Betriebsplanes erklärt die Storag Etzel GmbH, dass die Kosten für die sich aus der Auswirkungsanalyse ergebenden Maßnahmen zur senkungsbedingten Wasserhaltung und zum Monitoring der Bergbauauswirkungen durch den Unternehmer getragen werden. Gemeinschädliche Einwirkungen i.S.d. BBergG sind damit ausgeschlossen.

Auch die Einstufung der Gaskavernenplätze als Störfallbetriebe ist kein Indiz dafür, dass durch den Betrieb des Kavernenspeichers gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten wären.

1.9. **Allgemeine Verbote und Beschränkungen**

§ 48 Abs. 2 BBergG

„In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

³ v. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. A., § 55 Rn. 101 u. 102

§ 48 Abs. 2 BBergG schreibt der Bergbehörde die Beschränkung oder Versagung von Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten vor, wenn diesen Tätigkeiten überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Im Bergrechtskommentar von Boldt/Weller werden folgende Belange als „öffentliche Interessen“ i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG aufgezählt, die in der gerichtlichen Spruchpraxis und im Schrifttum anerkannt wurden⁴:

1. aus dem Immissionsschutzrecht das für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG geltende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken,
2. im Falle des Fehlens eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eines bergbaulichen Vorhabens,
3. die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
4. Anforderungen des Abfallrechts,
5. Anforderungen des Bodenschutzes,
6. Anforderungen des Naturschutzrechts,
7. Anforderungen des Denkmalschutzrechts,
8. Anforderungen des Standortauswahlgesetzes,
9. Kommunale Selbstverwaltungsgarantie,
10. Schutz des Grundeigentums als „öffentliches Interesse“ bei Bergschäden.

- zu 1. Eine (Gas-)Kaverne ist eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG, damit sind die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Vorschriften für den Betreiber der Gaskavernen anwendbar.

Die Storag Etzel GmbH kommt ihrer sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem untergesetzlichen Regelwerk ergebenden Betreiberpflichten nach. Die Gaskavernen werden nach Stand der Technik betrieben und die schädlichen Umwelteinwirkungen auf das unvermeidbare Maß reduziert.

- zu 2. Da es sich bei dem Kavernenspeicher der Storag Etzel GmbH um ein bestandskräftig genehmigtes bergbauliches Vorhaben handelt, werden bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Verfahren nicht berührt.
- zu 3. Überwiegende öffentliche Interessen im Bereich der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung werden in diesem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren nicht berührt. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden wurden im Verfahren beteiligt. Auch im Beteiligungsverfahren wurden keine Belange vorgebracht, die gegen eine Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes sprechen.
- zu 4. Anforderungen des Abfallrechts werden in diesem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren nicht berührt.
- zu 5. Anforderungen des Bodenschutzes werden in diesem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren nur mittelbar berührt. Die dem Betriebsplan angehängte Auswirkungsanalyse zur Senkungsproblematik stellt die Auswirkungen der Senkungen auf die Schutzgüter dar und zeigt Wege auf, diese Auswirkungen zu minimieren. Gerade die im Untersuchungsraum

⁴ Kühne, in: Boldt/Weller/Kühne/ v. Mäßenhausen, BBergG, 2. A., § 48, Rn. 52 ff.

vorkommenden sulfatsauren Böden finden besondere Berücksichtigung und sind in folgenden Genehmigungsverfahren zur Ausführung der in der Auswirkungsanalyse beschriebenen Maßnahmen zu beachten.

Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, den zugelassenen Kavernenbetrieb aufgrund bodenschutzrechtlicher Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

- zu 6. Anforderungen des Naturschutzrechts werden in diesem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren nur mittelbar berührt. Die dem Betriebsplan angehängte Auswirkungsanalyse zur Senkungsproblematik stellt die Auswirkungen der Senkungen auf die Schutzgüter dar und zeigt Wege auf, diese Auswirkungen zu minimieren.

Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, den zugelassenen Kavernenbetrieb aufgrund naturschutzrechtlicher Belange zu beschränken oder zu untersagen.

- zu 7. Anforderungen des Denkmalschutzrechts werden in diesem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren nur mittelbar berührt. Die Auswirkungen der durch den genehmigten Speicherbetrieb auftretenden Senkungen bspw. auf das Wasserschloss Gödens werden dargestellt.

Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, den zugelassenen Kavernenbetrieb aufgrund denkmalschutzrechtlicher Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

- zu 8. Für den Betrieb des Kavernenspeichers Etzel liegt das Einvernehmen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), ehemals Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), vor.

Gemäß § 21 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (StandAG) sind Standorte, die als bestmöglich sicherer Standort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in Betracht kommen, vor Veränderungen zu schützen, die ihre Eignung als Endlagerstandort beeinträchtigen könnten. Da der zugelassene Kavernenbetrieb bereits stark eingreifende Maßnahmen im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zur Folge hatte, wurde das Einvernehmen des BASE (ehemals BfE) zum Kavernenstandort Etzel erteilt.

- zu 9. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie wird durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine verfestigte eigene Planung, die dem bereits zugelassenen Speicherbetrieb entgegensteht, ist nicht vorhanden und aufgrund der bereits langen Betriebszeit des Speichers auch in Zukunft nicht zu erwarten.

- zu 10. Die Auswirkungsanalyse der Senkungen, die dem in diesem Verfahren zur Prüfung eingereichte Rahmenbetriebsplan beiliegt, dient unter anderem dem Schutz des Grundeigentums. Durch den genehmigten Speicherbetrieb werden Senkungen eintreten, die ausweislich der Auswirkungsanalyse in Zukunft zu Bergschäden und damit zu einer Beeinträchtigung des Grundeigentums führen können.

Bergschäden treten dabei vor allem durch den relativen Anstieg des Grundwasserspiegels infolge der Bodenabsenkungen auf. Mit den in der

Auswirkungsanalyse beschriebenen Gegenmaßnahmen lassen sich diese Bergschäden verhindern bzw. auf ein Mindestmaß reduzieren.

Die Untersagung des Betriebes wäre nur dann möglich, wenn eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Oberfläche nur durch die Untersagung vermieden werden könnte. Eine Untersagung oder Einschränkung des Betriebs ist deshalb unverhältnismäßig.

1.10. Zusammenfassung

Die durch den Kavernenspeicher Etzel ausgelösten Senkungen werden bei rechtzeitiger Ergreifung der in der dem Rahmenbetriebsplan beiliegenden Auswirkungsanalyse beschriebenen und prinzipiell geeigneten Gegenmaßnahmen nicht zu Schäden führen, die einer Zulassung des Rahmenbetriebsplans entgegenstehen. Die Gegenmaßnahmen selbst waren nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens, da die Maßnahmen großräumige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Gewässerbewirtschaftung vorsehen, für die gesonderte Genehmigungsverfahren zu führen sein werden.

Die Zulassungsdauer des Rahmenbetriebsplans korrespondiert mit der Lebensdauer der Kavernen und wurde in Nebenbestimmung NB 2 festgelegt. Eine Änderung der Betriebsweise des Speichers ist nicht absehbar. Erweiterungen des Speichers über den bereits genehmigten Bestand hinaus sind mit dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht verbunden.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen NB 3 und NB 4 war erforderlich, um die Planung des Unternehmers verbindlich zu machen.

Die Nebenbestimmung NB 5 wurde aufgenommen, um dem Umstand geänderter Betriebsweisen Rechnung tragen zu können. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen NB 6 und NB 7 war aus dem gleichen Grund geboten.

Die Nebenbestimmungen betreffend die Senkungsprognose und die Auswirkungsanalyse waren erforderlich, um eine Validierung der prognostizierten Oberflächenänderungen erreichen zu können und Maßnahmen ergreifen zu können, falls Prognosen nicht zutreffen oder Eingangsparameter von den Annahmen abweichen.

2. Beteiligungsverfahren gemäß § 54 Abs. 2 BBergG

Mit Schreiben vom 29.05.2019 wurden die Landkreise, Gemeinden und Träger öffentlicher Belange im Bereich des Kavernenspeichers der Storag Etzel GmbH gemäß § 54 Abs. 2 BBergG um Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan gebeten.

Insgesamt gingen 11 Stellungnahmen beim LBEG ein. Die Stellungnahmen wurden im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Eine Vielzahl der Stellungnahmen fordert, dass Schäden, die durch den Speicherbetrieb ausgelöst werden, durch diesen zu kompensieren sind. Diese Forderung entspricht den Bergschadensregelungen des Bundesberggesetzes (§ 110 ff. und insbesondere §§ 114 und 115) und im Fall der Gewässerbewirtschaftung dem § 75 NWG. Dementsprechende Hinweise auf die Gesetzeslage finden sich in H 3, H 4, REF _Ref26282096 \r \h H 5 und H 6 dieser Zulassung. Auf die spezielle Regelung zu öffentlichen Verkehrsanlagen (§ 124 BBergG) wird in H 9 hingewiesen.

Mehrfach wurde gefordert, für die in der Auswirkungsanalyse beschriebenen Minimierungsmaßnahmen und für die Mehrbelastungen, die sich beispielsweise für Unterhaltungspflichtige von Gewässern ergeben, Sicherheitsleistungen zu fordern.

Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Abs. 2 BBergG werden von der Storag Etzel GmbH in Abstimmung mit dem LBEG erbracht. Die Storag Etzel GmbH ist darüber hinaus über die Bergschadensausfallkasse e.V. versichert; Forderungen, die sich aus Bergschäden ergeben und vom Bergbaubetreiber nicht beglichen werden können, werden von der Bergschadensausfallkasse e.V. beglichen. Eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 NWG kann von der Bergbehörde in einem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren, in dem wasserrechtliche Fragestellungen nicht behandelt werden, nicht verlangt werden. Die Möglichkeiten der zuständigen Wasserbehörden, Sicherheitsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 NWG einzufordern, werden von der Rahmenbetriebsplanzulassung nicht berührt.

Es wurden umfangreiche Forderungen bezüglich der in der Auswirkungsanalyse dargestellten Maßnahmen erhoben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die in der Auswirkungsanalyse beschriebenen Maßnahmen in diesem Rahmenbetriebsplanverfahren nicht beantragt wurden. Eine behördliche (Vor-)Festlegung, dass die dargestellten und prinzipiell geeigneten Maßnahmen auch in den folgenden Genehmigungsverfahren die bevorzugte Variante sein werden, wird mit der Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans nicht getroffen. Die Stellungnahmen wurden der Storag Etzel GmbH vollständig übermittelt, damit die darin enthaltenen Anregungen in die weiteren Planungsschritte einbezogen werden können.

Vereinzelte Standsicherheitsnachweise für den Kavernenspeicher gefordert. Anhand der dem LBEG vorliegenden Unterlagen gibt es keinen Zweifel an der Standsicherheit des Kavernenspeichers. Standsicherheitsnachweise für den Speicher sind im Rahmen des fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahrens nicht gefordert, da der Nachweis der Standsicherheit bereits zum Zeitpunkt der Kavernenzulassung vorliegen muss. Da mit dem fakultativen Rahmenbetriebsplan nur der bereits genehmigte Speicherbetrieb weitergeführt wird und keine Neuzulassung von Kavernen erfolgt, waren Standsicherheitsnachweise nicht erneut zu erbringen. Für die Senkungsprognose sind Standsicherheitsnachweise ebenfalls nicht erforderlich.

Den Forderungen nach einer 3D-geomechanischen Simulation und einer 3D-Seismik kann nicht über eine Nebenbestimmung entsprochen werden. Für eine solche Maßnahme fehlen die Rechtsgrundlagen, darüber hinaus ist eine 3D-Seismik im Salinar nicht aussagekräftig. Die dem Kavernenbetreiber vorliegenden Daten, ermittelt durch Verschneidung der Informationen aus Bohrungen und 2D-Seismik, sind gerade im Salzstock selbst aufschlussreicher. Weiterhin wurde die Reduzierung von Salzscheben angemerkt. Markscheiderischen Unterlagen ist eine Reduzierung von Salzscheben nicht zu entnehmen. Zum Ziel der frühzeitigen Risikodetektion und –mitigierung wurde ein kontinuierliches Untergrundmonitoring gefordert. Aufgrund der bereits jetzt bestehenden Drucküberwachung von Kavernen und regelmäßigen Nivellements kann der Sinn eines kontinuierlichen Untergrundmonitorings nicht erkannt werden. Es sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Forderungen nach Infrastrukturkatastern, die die Antragstellerin aufzustellen habe, kann weder über Nebenbestimmungen noch über Hinweise nachgekommen werden. Die Erstellung eines Katasters von Infrastruktureinheiten obliegt dem Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen der Infrastruktureinheit.

Die Berücksichtigung unterschiedlicher Klimamodelle in der Auswirkungsanalyse der DMT ist unverhältnismäßig. In den folgenden Genehmigungsverfahren zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Auswirkungsanalyse können in Absprache mit den Fachbehörden aber konkrete Szenarien berücksichtigt werden.

Zusätzliche jährliche Nivellements von Bauwerken, die der Senkungsprognose gemäß erst in einigen Jahrzehnten von den Senkungen betroffen sein werden, sind unverhältnismäßig und gesetzlich nicht gerechtfertigt. Bauwerke, die sich innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden, fallen unter die Bergschadensvermutung gemäß § 120 BBergG. Die Grenzen des Einwirkungsbereichs i.S.d. § 120 BBergG werden in der Einwirkungsbereichsbergverordnung konkretisiert.

3. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Um größtmögliche Akzeptanz der Öffentlichkeit und Verfahrenstransparenz zu erreichen wurde der Rahmenbetriebsplanantrag der Öffentlichkeit in Anlehnung an die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren ohne Rechtsgrundlage zugänglich gemacht. Es bestand die Möglichkeit, sich dem LBEG gegenüber zu allen den Betriebsplanantrag betreffenden Fragestellungen zu äußern. Bestandteile der ausgelegten Unterlagen waren neben den Antragsunterlagen auch die Senkungsprognose und die Auswirkungsanalyse.

Von der Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung wurde Gebrauch gemacht, es gingen fünf Schreiben beim LBEG ein. Die Äußerungen wurden im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

V. Kostenentscheidung

Die Gebühren für diesen Bescheid werden aufgrund § 5 i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) erhoben. Der Verwaltungskostenbescheid wird als gesondertes Schreiben versandt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.01.2020

im Auftrag

gez. Marquardt